

DAT- Gutachten

- Anstelle einer Neufahrzeugrechnung (nebst Laufleistungsgutachten) kann der Neufahrzeuglistenpreis auch im Rahmen eines DAT- Gutachtens nachgewiesen werden
- Der bundesweite einheitliche Preis bei Vorführung in der Geschäftsstelle eines DAT- Gutachters beträgt 29 € brutto.

Anforderungen an das Gutachten:

- Das Gutachten darf erst dann erstellt werden, wenn der Zweithalter in den Zulassungspapieren eingetragen ist. Verfrühte Gutachten können nicht als Nachweis herangezogen werden.
 - Das Fahrzeug muss von einem Sachverständigen vor Ort in Augenschein genommen werden.
 - Der DAT-Gutachter liest die **tagesaktuelle** Laufleistung des Fahrzeugs ab. Hierdurch entfällt ein weiteres Laufleistungsgutachten. Historische Werte aus Fahrzeugrechnung etc. darf der Gutachter nicht heranziehen. Zum Zeitpunkt der Fahrzeugvorführung muss die Laufleistung < 15.000 km aufweisen.
 - Mobile Sonderausstattungen wie z.B. Winterräder oder Ladekabel, die schon ab Werk mitbestellt und mitgeliefert wurden und bei der FIN-Abfrage mitangezeigt werden, dürfen bei der Neupreisberechnung berücksichtigt werden. Zubehör, was beim Händler nachträglich erworben wurde, darf dagegen nicht in die Neupreisermittlung aufgenommen werden. Immaterielle „Ausstattungen“ wie z.B. aufpreispflichtige Garantieverlängerungen sind kein Bestandteil des DAT-Gutachtens.
 - Die Fracht- und Bearbeitungsgebühren werden im DAT-Gutachten grundsätzlich nicht berücksichtigt.
-
- Durch die Berücksichtigung der mobilen Sonderausstattungen ab Werk entfällt Zwei-Rechnungsansatz.
 - Der maximale Endkundenverkaufspreis/maximale Kalkulationsbasis Leasing leitet sich basierend auf dem Neufahrzeuglistenpreis des DAT-Gutachtens ab (DAT- Bruttolistenpreisneufahrzeugpreis inklusive mobile Sonderausstattungen abzgl. 20% Wertverlust abzgl. Herstelleranteil brutto = maximal förderfähiger Bruttogebrauchtfahrzeugpreis).
 - Die Standorte der Gutachter finden Sie unter:
(<https://www.dat.de/sachverstaendige>).